

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 12. August 2022

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) am 20.07.2022 die Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das planungsbereichsbezogene Förderprogramm im Planungsbereich Donauwörth Nord für die Arztgruppe der Hausärzte beschlossen.

I.

Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Donauwörth Nord für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 11.11.2021 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Donauwörth Nord hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Donauwörth Nord (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 03.12.2021 bekannt gemacht (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48 vom 03.12.2021).

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. In Planungsbereichen, in welchen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V eine Feststellung auf Unterversorgung getroffen hat und in welchen der Vorstand der KVB den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V gefasst hat, hat der Vorstand der KVB festgelegt, den in der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds ausgewiesenen Zuschuss gemäß Anhang 1.1 (Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt), gemäß Anhang 1.3 (Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis), gemäß Anhang 1.4 (Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines

Bekanntmachung der KVB

angestellten Arztes) sowie gemäß Anhang 1.5 (Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes) um 25% zu erhöhen.

Der Vorstand der KVB hat am 20.07.2022 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Donauwörth Nord für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 03.12.2021 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Donauwörth Nord für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Versorgungsziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 20.07.2022 unberührt.

II.

Die unter I. ausgewiesene Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Donauwörth Nord für die Arztgruppe der Hausärzte tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 12. August 2022

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 32/2022 vom 12.08.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.